

Generalplanervertrag

zwischen

der Landesweingut Kloster Pforta GmbH, Saalberge 73, 06628 Bad Kösen

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Erdmann

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

<...>

nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird für die Baumaßnahme:

Teilsanierung des Landesweingutes Kloster Pforta, Projekt Saalhäuser

folgender Generalplanervertrag geschlossen:

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2 Bestandteile und Grundlagen	4
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen	5
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise	5
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten	6
§ 6 Spezifische Leistungspflichten	11
§ 7 Fachliche Beteiligte	14
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers	15
§ 9 Baustellenbüro.....	17
§ 10 Honorar.....	17
§ 11 Nebenkosten	22
§ 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	23
§ 13 Zahlungen.....	23
§ 14 Abnahme / Teilabnahme	24
§ 15 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung	25
§ 16 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte.....	25
§ 17 Urheberrecht.....	26
§ 18 Kündigung	27
§ 19 Streitigkeiten.....	29

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Generalplanung für die Baumaßnahme:

Teilsanierung des Landesweingutes Kloster Pforta, Projekt Saalhäuser

Der Vertrag umfasst folgende Leistungen:

- A Objektplanung Gebäude (Teil 3 Abschnitt 1 HOAI)
- B Freianlagenplanung (Teil 3 Abschnitt 2 HOAI)
- C Fachplanung Tragwerksplanung (Teil 4 Abschnitt 1 HOAI)
- D Fachplanung Technische Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI)
 - Anlagengruppe 1 - Abwasser- und Wasser- und Gasanlagen
- E Fachplanung Technische Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI)
 - Anlagengruppe 2 - Wärmeversorgungsanlagen
- F Fachplanung Technische Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI)
 - Anlagengruppe 3 - Lufttechnische Anlagen
- G Fachplanung Technische Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI)
 - Anlagengruppe 4 – Stark- und Schwachstromanlagen
- H Fachplanung Technische Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI)
 - Anlagengruppe 6 – Förderanlagen
- I Fachplanung Technische Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2 HOAI)
 - Anlagengruppe 8 – Gebäudeautomation
- J Leistungen zur Bauphysik – Wärmeschutz (Teil 1 § 3 (1) Anlage 1 1.2.2)
- K Leistungen zur Bauphysik – Schallschutz (Teil 1 § 3 (1) Anlage 1 1.2.2)
- L Leistungen zur Bauphysik – Raumakustik (Teil 1 § 3 (1) Anlage 1 1.2.2)
- M Leistungen zum Brandschutz LPH 1 - 5
- N Leistungen zur planungsbegleitenden Vermessung (3D), (Teil 1 § 3 (1) Anlage 1 1.4.4)

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1

Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes - bei nicht auflösbaren Widersprüchen - in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages
- die Ausschreibungsunterlagen (**Anlage 1**)
- die Leistungsbeschreibungen (**Anlage 2**)
- Detailterminplan für die Planung (**Anlage 3a**)
- Grobterminplan für die Planung und Bauausführung (**Anlage 3b**)
- Terminplan Bauausführung (**Anlage 3c**)
- Lageplan (**Anlage 4**)
- Bestandsunterlagen (**Anlage 5**)
- Zahlungsplan (**Anlage 6**)
- Anlage zu § 7.1 (Liste der vom Auftragnehmer fachlich Beteiligten, **Anlage 7**)
- Anlage zu § 7.2 (Liste der vom Auftraggeber fachlich Beteiligten, **Anlage 8**)
- – zu § 10 - Vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag (**Anlage 9**)
- – zu § 10 – Angebot (**Anlage 10**)
- Angebotspräsentation einschl. Personaleinsatz (**Anlage 11**)
- vorläufige Zusammenstellung der Honorare (**Anlage 12**)
-
-

2.2

Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss über § 2 hinaus folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung sowie Digital übergeben:

- **Anlagen 13 bis <...>**

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen und Bauabschnitten.

Leistungsstufen und Bauabschnitte, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit den Leistungen der Leistungsstufe 1 nach § 6. Nummer 1, also den Leistungsphasen 1 bis 4 aller Leistungsbereiche.

4.2.2

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigt, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.2 voraussetzt.

4.2.3

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen und Leistungen nach § 6 für weitere Baubereiche zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der letzten vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen überträgt. Aus der stufen- und/oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Bei einem etwaigen Abruf weiterer Leistungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Erfolgt der Abruf weiterer Leistungen später als 3 Monate nach Fertigstellung der letzten vom Auftragnehmer erbrachten Leistung, ist dem Auftragnehmer auf dessen schriftliches Verlangen eine Vorlaufzeit von 3 Monaten zu bewilligen, ehe die weiteren Leistungen erbracht werden müssen. Eine kürzere Vorlaufzeit kann vereinbart werden, sofern der Auftragnehmer dem zustimmt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Er ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und –umfang und den Bestandteilen dieses Vertrages oder aus der Sachwalterstellung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ergeben und für die Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich sind. Hierbei hat der Auftragnehmer insbesondere die in den Anlagen zur HOAI genannten Leistungen der beauftragten Leistungsbilder und -phasen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamterfolges (selbständige Teilerfolge) sind.

5.2 Kosten

Die Gesamtbaukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von ca. <...> € brutto (KG 200-700) nicht überschreiten.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Er hat die Kostenobergrenze als Beschaffenheitsmerkmal des Architektenwerks einzuhalten.

Die Gesamtbaukosten werden nach Abschluss der Vorplanung (Leistungsphase 2) auf Basis der zu erstellenden und mit dem Auftraggeber abzustimmenden Kostenschätzung konkretisiert und mit Abschluss der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) durch Vorlage der Kostenberechnung ermittelt und unter Berücksichtigung des vorbenannten Kostenrahmens (Kostenobergrenze) endgültig festgelegt. Die Gesamtbaukosten werden nach Vorlage der Kostenschätzung und der Kostenberechnung aufgrund der dann gegebenen und vom Auftraggeber freizugebenden Planungsinhalte bestätigt oder ggf. angepasst. Sie sind verbindliche Kostenobergrenze. Der Auftragnehmer haftet nicht für von ihm nicht verschuldete Kostensteigerungen. Kostensteigerungen, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, begründen keinen Mangel seiner Planungsleistung. Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb und den Unterhalt der Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3 Termine

5.3.1

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Sh. beiliegenden vorläufigen Grob Ablaufplan vom <...> (Anlage 3b)

Planungstermine

- Vorplanung Gesamt:
- Genehmigungsplanung Gesamt:
- Ausführungsplanung Gesamt:

- **Bauliche Fertigstellungstermine:**
- Sanierung <...>:
- Sanierung <...>:
- Sanierung <...>:
- Sanierung <...>:
- Außenanlagen:
- vollständige Fertigstellung Gesamtbaumaßnahme:

5.3.2

Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.3.1 erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinen Vertragspartnern unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung, für die dargestellten Baubereiche/Teilmaßnahmen auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4 Erreichen der Projektziele

5.4.1

Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.4.2

Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.4.3

Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der zu realisierenden Bauleistungen.

5.4.4

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt

5.5 Besprechungen

5.5.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5.2

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Genehmigung in digitaler Form zur Kenntnis vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.6.2.

5.6.2

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach § 1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.6.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.7.2

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form auf Datenträger/n zu übergeben.

Die vom Auftragnehmer zu erarbeitenden/erstellenden Unterlagen sind –unbeschadet von § 16- dem Auftraggeber wie folgt zu übergeben:

<...>

5.8 Koordination

5.8.1

Der Auftragnehmer schuldet die Generalplanerleistung gem. § 1 dieses Vertrages unmittelbar. Eine Weitergabe von Leistungen oder Leistungsteilen an Dritte ist nur an die dazu benannten Planungsbüros zulässig. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Leistungserbringung durch benannten beteiligten Unternehmen des Auftragnehmers erfolgt. Ein Wechsel der benannten beteiligten Unternehmen ist nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer hierfür einen wichtigen Grund benennt, diesen auf Verlangen des Auftraggebers nachweist und zusätzlich die Zustimmung des Auftraggebers zum Wechsel vorliegt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zustimmung besteht nicht.

5.8.2

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden und sich die einzelne Fachplanung zielgerichtet in die Generalplanung integrieren lässt.

5.8.3

Das Bautagebuch ist dem Auftraggeber 14-tägig zu übergeben. Relevante Leistungen und Bauteile sind fotografisch/zeichnerisch zu dokumentieren.

5.9 Vollmacht des AN

5.9.1

Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt. Soweit es seine Aufgaben erfordern und zur Vertragserfüllung gehört, ist der AN jedoch berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere im Rahmen der Objektüberwachung die Erfüllung der Bauverträge zu fordern und reine Vertragsanordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmen und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu treffen. Der AN darf den bauausführenden Unternehmen notwendige Weisungen geben und Anordnungen treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der vom AG beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung einer störungsfreien Bauausführung notwendig sind, sofern sie ersichtlich keine wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für den AG haben.

5.10 Weisungsrecht

Der AN hat ansonsten ausschließlich Anordnungen des AG, insbesondere zu Leistungsergänzungen, Leistungserweiterungen, Leistungsreduzierungen oder zum Leistungsablauf zu beachten und sie bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende

Personen (einschließlich Projektsteuerer) sind dem AN gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn sie haben insoweit nachweislich eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des AG.

5.11 Verschwiegenheit

Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist jedoch gestattet, wenn diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und den Auftraggeber oder den Auftragnehmer beraten, wenn diese sich ebenfalls zur Verschwiegenheit gegenüber sonstigen Dritten verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst die Leistungsphasen 1 bis 4 aller Leistungsbereiche. Hierzu gehören alle in zu diesen Leistungsstufen in Anlage 2 aufgeführten Leistungen zu Gebäude, Freianlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik Schallschutz und Raumakustik), der Planungsvermessung, Bauphysik, des Schadstoffgutachtens, der Ausstattungsplanung und die Leistungen zur liegenschaftsbezogenen Brandschutzkonzeption benannten Leistungen nebst der in Anlage 2 zu diesen LPH benannten besonderen Leistungen als geschuldetes Leistungssoll.

Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche benannten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- die Forderungen der Prüfberichte zur Baugenehmigung eingearbeitet und erfüllt sind und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung (LPH 5) erforderlich sind. Hierzu gehören alle zu dieser Leistungsstufe in Anlage 2 aufgeführten Leistungen der Leistungsbereiche Gebäude, Freianlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung, der Bauakustik Schallschutz und Raumakustik), Planungsvermessung, Bauphysik und der Ausstattungsplanung nebst der in Anlage 2 zu diesen LPH benannten besonderen Leistungen.

Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche benannten Leistungen erbracht sind,

- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.2 einhält,
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse abgeschlossen ist
-

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle zu dieser Leistungsstufe (LPH 6 und 7) in Anlage 2 aufgeführten Leistungen der Leistungsbereiche für Gebäude, Freianlagen, Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung. Hierzu gehören alle in zu dieser Leistungsstufe in Anlage 2 aufgeführten Leistungen aller Leistungsbereiche Gebäude, Freianlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, und der Ausstattungsplanung nebst der in Anlage 2 zu diesen LPH benannten besonderen Leistungen.

Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn sämtliche benannten Leistungen erbracht sind,

- sämtliche benannten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche sämtlich zusammengestellt sind einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste
- die die Einholung von Angeboten und die Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels erfolgt ist,

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in Anlage 2 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Hierzu gehören alle zu dieser Leistungsstufe in Anlage 2 aufgeführten Leistungen der Leistungsbereiche Gebäude, Freianlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Schadstoffgutachten und der Ausstattungsplanung nebst der in Anlage 2 zu diesen LPH benannten besonderen Leistungen.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und -wenn prüffähig- fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurückzugeben.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: <...> Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: <...> Kalendertage

Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen. Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht,

- sämtliche benannten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle durchgeführt ist
- die Kostenfeststellung erfolgt ist,
- das Bautagebuch vorliegt,
- die Dokumentation (zeichnerisch/fotografisch) zum Bautagebuch an den Auftraggeber übergeben wurde,
- die Flucht- und Rettungspläne für Neubauten, Bestandsgebäude mit Umnutzungen, wesentlichen Umbaumaßnahmen und umfassenden Sanierungen erbracht sind,
- wenn der Feuerwehrplan für die gesamte Liegenschaft aufgestellt wurde und Endfassung der gebäudespezifischen Brandschutzkonzepte übergeben wurden sind,

§ 7

Fachliche Beteiligte

7.1

Beabsichtigt der Auftragnehmer, andere als die in der Anlage zu § 7.2 aufgeführten fachlich Beteiligten für die Leistungserbringung einzusetzen, hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen sowie auf Verlangen die entsprechenden Eignungsnachweise vorzulegen.

Die Nichteinhaltung dieser Anzeigepflicht stellt einen Kündigungsgrund dar

7.2

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (extern fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7.2 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Listen wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.3 Weitere Sonderfachleute

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von weiteren Sonderfachleuten (Gutachter, Berater, Ingenieure etc.), deren Leistung nicht bereits zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang weitere Sonderfachleute eingeschaltet werden, liegt allein beim Auftraggeber.

Aufträge an weitere Sonderfachleute erteilt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1.

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

Generalplaner: bevollmächtigter Vertreter

Projektleiter:

Vertreter:

Gebäudeplaner:

Projektleiter:

Vertreter:

Freianlagen:

Projektleiter:

Vertreter:

Ingenieurbauwerke:

Projektleiter:

Vertreter:

Verkehrsanlagen:

Projektleiter:

Vertreter:

Tragwerksplaner:

Projektleiter:

Vertreter:

Technische Ausrüstung:

Abwasser-, Wasser- Gasanlagen:

Projektleiter:

Vertreter:

Wärmeversorgungsanlagen:

Projektleiter:

Vertreter:

Lufttechnische Anlagen:

Projektleiter:

Vertreter:

Stark- und Schwachstromanlagen:

Projektleiter:

Vertreter:

Förderanlagen:

Projektleiter:

Vertreter:

Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

Projektleiter:

Vertreter:

8.2

Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Bei der Ausführung besonders überwachungsbedürftiger Bauleistungen ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die am Bau Beteiligten durchgängig überwacht.

Der AN verpflichtet sich, sein Arbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die in § 5 vereinbarten Fristen und Termine sowie insbesondere auch die für die weiteren Leistungsstufen zu vereinbarenden Fristen und Termine eingehalten werden. Im Mindestmaß ist das Arbeiterteam gemäß des Personaleinsatzkonzeptes vorzuhalten und einzusetzen. Dieses ist, insbesondere in kritischen Planungsabschnitten, angemessen zu verstärken, sofern dies erforderlich ist, um die vereinbarten und zu vereinbarenden Fristen und Termine einzuhalten.

§ 9 **Baustellenbüro**

9.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens <...> fachlich geeigneten Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent und erreichbar zu sein.

9.2

Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

<...>

§ 10 **Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird.

10.1

Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit

- § 33 HOAI Objektplanung Gebäude
- § 38 HOAI Objektplanung Freianlagen
- § 42 HOAI Objektplanung Ingenieurbauwerke
- § 46 HOAI Objektplanung Verkehrsanlagen
- § 50 HOAI Fachplanung Tragwerksplanung
- § 54 HOAI Fachplanung Technische Ausrüstung

werden für die Leistungen nach § 6 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnungen ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Bis diese vorliegt, gelten folgende Kosten:

KG 200:	<...> €
KG 300:	<...> €
KG 400:	<...> €
KG 500:	<...> €
KG 600:	<...> €

Alle Werte sind Nettowerte.

10.2

Es werden folgende Honorarzonen vereinbart:

	HZ
Objektplanung	III
Tragwerksplanung	III
HLS	III
Starkstrom	III
Schwachstrom	III
Förderanlagen	III
Gebäudeautomation	III
Freiflächenplanung	III
Planungsvermessung (3D)	III
Schadstoffgutachten	III
Brandschutz	III
Bauphysik	III

	- AHO III WS; III BA; III RA
--	---

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 HOAI abzüglich/zuzüglich <...> v. H. vereinbart.

10.3 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß dieses Vertrages werden mit den in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) benannten vom-Hundert-Sätzen bewertet.

10.4 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 6 (2) HOAI wie folgt erhöht:Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz
Objektplanung Gebäude	<...>
Objektplanung Freianlagen	<...>
Fachplanung Tragwerksplanung	<...>
Fachplanung Technische Ausrüstung: Anlagengruppe 1	<...>
Fachplanung Technische Ausrüstung: Anlagengruppe 2	<...>
Fachplanung Technische Ausrüstung: Anlagengruppe 3	<...>
Fachplanung Technische Ausrüstung: Anlagengruppe 4	<...>
Fachplanung Technische Ausrüstung: Anlagengruppe 8	<...>

10.5 Weitere Leistungen

10.5.1

Für die Erstellung des Brandschutzkonzepts gemäß erhält der Auftragnehmer einen Pauschal festpreis von

<...> Euro

Mit diesem Pauschal festpreis sind sämtliche Eigenkosten des Auftragnehmers und sämtliche Fremdkosten abgegolten, die im Rahmen des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag entstehen. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- oder sonstige Gleitung wird nicht vereinbart.

Das Pauschalhonorar gliedert sich wie folgt auf:

Leistungsstufe 1 (LPH 1-4): <...> %

Leistungsstufe 2 (LPH 5): <...>%

Leistungsstufe 4 (LPH 8): <...>%

10.5.2

Für die Erstellung des Schadstoffgutachtens erhält der Auftragnehmer einen Pauschal festpreis von

<...> Euro

Mit diesem Pauschal festpreis sind sämtliche Eigenkosten des Auftragnehmers und sämtliche Fremdkosten abgegolten, die im Rahmen des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag entstehen. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- oder sonstige Gleitung wird nicht vereinbart.

Das Pauschalhonorar gliedert sich wie folgt auf: Leistungsstufe 1 (LPH 1- 4) <...> %

Leistungsstufe 2 (LPH 5) <...>%

Die prozentuale Aufteilung der Vergütung ändert sich auch für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht mit allen Leistungsstufen beauftragt wird, nicht.

10.5.3

Die Vergütung der Leistungen zur Bauphysik (Wärmeschutz, Schallschutz und Raumakustik) werden pauschal vergütet.

Die Parteien vereinbaren insoweit ein Pauschal festpreis für die Erbringung der Leistungen zur Bauphysik von

Euro <...>

Mit diesem Pauschal festpreis sind sämtliche Eigenkosten des Auftragnehmers und sämtliche Fremdkosten abgegolten, die im Rahmen des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag entstehen. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- oder sonstige Gleitung wird nicht vereinbart.

Das Pauschalhonorar gliedert sich, bezogen auf die Leistungsstufen nach § 6 dieses Vertrages wie folgt auf:

Leistungsstufe 1 (LPH 1-4): <...>

Leistungsstufe 2 (LPH 5): <...>

10.5.4

Die Vergütung der Leistungen zur planungsbegleitenden Vermessung (3D) werden pauschal vergütet.

Die Parteien vereinbaren insoweit ein Pauschal festpreis für die Erbringung der Leistungen von

Euro <...>

Mit diesem Pauschal festpreis sind sämtliche Eigenkosten des Auftragnehmers und sämtliche Fremdkosten abgegolten, die im Rahmen des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag entstehen. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- oder sonstige Gleitung wird nicht vereinbart.

10.6 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

- für den Auftragnehmer	<...>	Euro/Stunde

- für den Mitarbeiter	<...>	Euro/Stunde

- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	<...>	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.7 Weitere Besondere Leistungen

Die weiteren besonderen Leistungen und deren Vergütung, die mit der beauftragten Leistungsstufe zu erbringen sind, ergeben sich aus Anlage 2. Weitere besondere Leistungen werden soweit sich aus Anlage 2 nichts anderes ergibt, bei Bedarf neu verhandelt und bedürfen der Schriftform.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden insgesamt pauschal mit <...> v.H. erstattet.

11.2 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine objektbezogene Haftpflichtversicherung abzuschließen und bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfristen aufrecht zu erhalten. Die Deckungssummen der objektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers müssen mindestens pro Versicherungsjahr betragen:

Für Personenschäden	<...>	Euro
Für sonstige Schäden	<...>	Euro

§ 13

Zahlungen

13.1

Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte und nachgewiesene und in sich abgeschlossene Leistungen der einzelnen Leistungsphasen der Anlagen 2 (Leistungsbeschreibung) einschließlich Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.

13.2

Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und einer gültigen Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.

Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungsphasen 1 bis 8 und der erklärten Abnahme dieser Leistungen gem. § 15 dieses Vertrages (Teilabnahme) ist der AN berechtigt, eine (Teil-) Schlussrechnung zu stellen, bei deren Prüffähigkeit und Richtigkeit der AN Anspruch auf eine entsprechende Teilschlusszahlung hat. Der Betrag ist spätestens 4 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Teilschlussrechnung zu zahlen. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

13.3

Sofern der AN seine Leistungen aus der Leistungsphase 9 vertragsgemäß und vollständig erbracht und die geschuldeten Unterlagen vorgelegt hat, erfolgt eine (Schluss-) Abnahme gem. § 15 dieses Vertrages, die Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung nach Vorlage einer prüffähigen Honorarschlussrechnung ist.

13.4

Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-) Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der AN mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 14

Abnahme / Teilabnahme

14.1

Der AG hat die vom AN erbrachten Leistungen als Ganzes förmlich in einem Abnahmeprotokoll in Anlehnung an § 12 Nr. 4 VOB/B am Sitz des AG abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht und die vereinbarten Vertragsziele erreicht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Wenn der AG die Abnahme nicht erklärt oder ausdrücklich verweigert, obwohl die Leistungen des AN vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht worden sind, kann der AN den AG schriftlich auffordern, die Abnahme unter Fristsetzung durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

14.2

Einzelne Beauftragungsstufen oder einzelne Leistungsphasen werden nicht rechtsgeschäftlich abgenommen, es sei denn der Vertrag wird wegen nicht beabsichtigter Folgebeauftragung beendet und die Leistungen des AN sind insgesamt fertiggestellt; dann gilt Ziff. 14.1 entsprechend.

Auf Verlangen des AN sind jedoch die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis Leistungsphase 8 besonders abzunehmen (Teilabnahme). Ziff. 14.1 gilt entsprechend.

Mit der Teilabnahme beginnt die Frist für die Mängelhaftung der erbrachten und abgenommenen Leistungen.

14.3

Soweit sich der AG bei der Abnahme Mängelrechte vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme (-erklärung) in dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu erklären. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen.

§ 15

Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

15.1

Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen gem. § 15 dieses Vertrages.

15.2

Hat der AN eine geschuldete Leistung (insbesondere die Erstellung von Plänen, Ausführungsunterlagen, Ausschreibungsunterlagen, Bauantragsunterlagen oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, die sich noch nicht im Bauwerk verkörpert haben oder dort nicht verkörpern können) nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder nachzubessern (Nacherfüllungsrecht des AN). Dies gilt nicht, sofern sich Mängel, Fehler oder Defizite im Bauwerk verkörpert haben oder eine fehlende Leistung nachzuholen wäre, obwohl der AG kein Interesse mehr an der Vervollständigung oder Nachbesserung einer Leistung hat.

15.3

Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt von der Entgegennahme, Anerkennung oder Freigabe der Leistungen bis zur jeweiligen Abnahme gem. § 15 dieses Vertrages unberührt.

15.4

Haften die Vertragsparteien einem Dritten gemeinschaftlich aus unerlaubter Handlung, sind sie im Innenverhältnis zueinander für den Schaden nach Maßgabe dieses Vertrages verantwortlich. Jeder Vertragspartner kann Freistellung von der Haftung oder den Schadensausgleich durch den anderen Vertragspartner verlangen, soweit der andere Vertragspartner im Verhältnis der Parteien zueinander für den Schaden einzustehen hat.

§ 16

Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

16.1

Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Pausen und Kopien in <...> Ausfertigung und als sonstige

elektronische Medien (auf Datenträger) mindestens im Format <...> auszuhändigen. Der AN hat Unterlagen des AG zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistungen des AN.

16.2

Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

16.3

Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 17

Urheberrecht

17.1

Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen und die Planung für die Baumaßnahme sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

Der AG ist zudem berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG durch diese Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

Der AG ist jedoch verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

17.2

Der AG ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.

17.3

Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach der Planung des AN errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des AN.

17.4

Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritte ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

17.5

Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.

17.6

Sämtliche in § 17 getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 18

Kündigung

18.1

Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der AG seine Planungs- und/oder Bauabsichten für das Bauvorhaben aufgeben muss, er das Baugrundstück an einen Dritten veräußert, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der AN es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abmahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

18.2

Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mehrfacher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.

18.3

In allen Fällen Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.

18.4

Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu (im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund als Schadensersatz). Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden auf <...> % des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn der AG aus einem wichtigen Grund gem. Ziff. 18.1 dieses Vertrages kündigt, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den der AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Im Falle einer Kündigung vom AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den AG auch tatsächlich verwertet sind und verwertet werden.

Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.

18.5

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seiner Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.

Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

18.6

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Streitigkeiten

Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

§ 20

Salvatorische Klausel/Vertragsänderungen und -ergänzungen

20.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

20.2

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

20.3

Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Bad Kösen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

ENTWURF